

## §2

(1) Montageleistungen und Reparaturen im Sinne dieser Preisordnung sind:

- a) Montageleistungen und Reparaturen, die für den Auftraggeber durch Betriebe gemäß § 1 durchgeführt werden.
- b) Reparaturen mit Warenbewegung, d. h. solche Leistungen an Teilen, Maschinen und Anlagen, die ausgebaut, durch Betriebe gemäß § 1 repariert und danach wieder in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt und eingebaut werden
- c) Wartung und Pflege von importierten Maschinen und Anlagen, soweit sie über die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen hinausgehen
- d) Anleitung bzw. Beaufsichtigung des Montagepersonals sowie Unterweisung des künftigen Bedienungspersonals von Maschinen und Anlagen, soweit diese Leistungen nicht bereits durch den Preis abgegolten sind.

(2) Lohnarbeiten im Sinne dieser Preisordnung sind Arbeiten an Erzeugnissen, die zum Zwecke der Weiterbe- oder -Verarbeitung ausgeführt und anschließend wieder eingeführt werden.

(3) Ingenieur- und Architektenleistungen sowie Leistungen von Spezialisten sind Leistungen, die durch Ingenieure, Architekten und Spezialisten aus anderen Staaten und aus Westberlin für Auftraggeber in der Deutschen Demokratischen Republik erbracht werden, sofern es sich nicht um Leistungen gemäß Abs. 1 handelt. Ausgenommen sind Leistungen im Rahmen der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit.

## §3

(1) Für vom Auftragnehmer im Rahmen von Montageleistungen oder Reparaturen zeitweilig zur Verfügung gestellte Einrichtungen, Geräte usw. erfolgt die Berechnung der Mieten durch die Organe der Außenwirtschaft entsprechend § 4.

(2) Für im Rahmen von Montageleistungen oder Reparaturen zusätzlich importierte Materialien, wie Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge, Geräte, Vorrichtungen u. a., die nach Abschluß der Arbeiten durch den Auftraggeber in der Deutschen Demokratischen Republik übernommen worden sind, erfolgt die Preisbildung, sofern Vergleichbarkeit mit Erzeugnissen der Deutschen Demokratischen Republik besteht, in Relation zu den Preisen dieser Erzeugnisse.

## §4

Das Ministerium für Außenwirtschaft ist berechtigt\* für die Preisberechnung der Organe der Außenwirtschaft gegenüber dem Auftraggeber in der Deutschen Demokratischen Republik Kalkulationsvorschriften für Leistungen gemäß §§ 1 und 3 Abs. 1 zu erlassen.

## §5

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt nicht für Lieferungen und Leistungen aus laufenden Verträgen, die vor Inkrafttreten erbracht wurden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisordnung tritt für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 1957 vom 29. Juni 1961 — Montage-, Lohn- und Reparaturarbeiten, Ingenieur- und Architektenleistungen ausländischer Betriebe auf dem Gebiete der metallverarbeitenden Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. P 1963 des Gesetzblattes).

Beil'n, den 20. November 1967

**Der Minister  
für Außenwirtschaft**  
S ö l l e

**Anordnung  
zur Änderung der Preisordnung Nr. 3000/16  
— Inkraftsetzung von Preisordnungen der  
Industriepreisreform —  
(Erweiterung des Anwendungsbereiches der am  
1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1968  
in Kraft getretenen Preisordnungen)**  
**vom 22. November 1967**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

## §1

Der § 14 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisordnungen) (GBl. II S. 1145) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Preise der Preisordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 — Nichteisenmetallschrott — (Sonderdruck Nr. P 3013 des Gesetzblattes) finden vom 1. Januar 1967 an auch bei Lieferungen von Akkumulatorenbleischrott, zerlegt (Sorte 93) und unzerlegt (Sorte 164) Anwendung. Dies gilt auch für Einzelpersonen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. c der Preisordnung Nr. 3013“.

## §2

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1967

**Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kall**  
D r . S i n g h u b e r